

Ergänzende Bedingungen der Energie- und Wasserversorgung Alten- burg GmbH (Ewa) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



gültig ab dem 12.08.2026

Sofern in diesen Ergänzenden Bedingungen auf Vordrucke, Dokumente, Preise und Regelungen im Internet verwiesen wird, sind diese unter www.Ewa.de veröffentlicht und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

1 Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung, Änderung, Außerbetriebnahme oder Demontage des Netzanschlusses sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der Ewa anzu-melden.
- 1.2 Die Kosten für solche vom Anschlussnehmer veranlassten Maßnahmen und den Baukostenzu-schuss für die Bereitstellung oder Erhöhung der Anschlussleistung darf Ewa dem Anschlussnehmer gemäß verbindlichem Kostenangebot in Rechnung stellen. Der Baukostenzuschuss entspricht den anteiligen Herstellungskosten der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzanlagen bis zu einem geeigneten, ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz.
- 1.3 Führt der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück Erdarbeiten für die Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nach den Vorgaben von Ewa aus, wird eine Ermäßigung im Kostenangebot berücksich-tigt. Ausgenommen sind die Verfüllung und Verdich-tung der Leitungszone nach Verlegung der Hausan-schlussleitung. Diese erfolgt ausschließlich durch Ewa oder einer durch Ewa beauftragten Firma.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erhält ein Angebot für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (Netzanschlusskosten) und den Baukostenzuschuss. Mit Rücksendung des durch den Anschlussnehmer gegengezeichneten Angebotes und schriftlicher Bestätigung durch Ewa nimmt diese den Auftrag zu den im Angebot vereinbarten Konditionen an.
- 1.5 Die Netzanschlusskosten und der Baukostenzu-schuss sind spätestens zur Fertigstellung des Netz-anchlusses fällig und vor Inbetriebsetzung bzw. vor Inanspruchnahme der Leistungserhöhung zu zahlen.
- 1.6 Ewa ist berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach Baufortschritt zu verlangen. Unberührt bleibt ein etwaiger Vorauszahlungsanspruch der Ewa nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV.
- 1.7 Die Ausführung des Netzanschlusses wird unter Berücksichtigung technischer und betrieblicher Ge-sichtspunkte sowie der vom Anschlussnehmer ge-wünschten Leistungsanforderung durch Ewa festge-legt.
- 1.8 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des An-schlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.
- 1.9 Mit der Errichtung des Netzanschlusses wird erst begonnen, wenn die Grundstücksbenutzung zu Gunsten Ewa gesichert ist.

- 1.10 Soweit ein Netzanschluss dauerhaft nicht genutzt wird, gilt dessen Aufrechterhaltung als wirtschaftlich unzumutbar. In diesem Fall ist Ewa berechtigt für die Vorhaltung des Netzanschlusses ein Bereitstellungs-entgelt für die Überwachung und Instandhaltung des Netzanschlusses in Rechnung zu stellen. Alternativ ist Ewa berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig zurückzubauen. Voraussetzung ist eine dauerhafte Nichtnutzung des Netzanschlusses über einen Zeit-raum von mindestens zwei Jahren.

- 1.11 Bei Beendigung des Netzanschlussverhältnisses ist Ewa berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen und zu demontieren. Sofern die Beendigung auf Anforderung des Anschlussnehmers erfolgt, hat dieser die Kosten für die Trennung und Demontage zu tragen.

2 Anschlussleistung und Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)

- 2.1 Entsprechend dem vom Kunden gewünschten Bedarf stellt Ewa nach technischem Können und Vermögen die Anschlussleistung am Netzanschluss nach Vereinbarung bereit.
- 2.2 Für die Bereitstellung der Anschlussleistung zur Entnahme aus dem Gasnetz wird gemäß § 11 NDAV ein Baukostenzuschuss erhoben. Dies gilt auch für nachträgliche Leistungserhöhungen.
- 2.3 Der Baukostenzuschuss pro Netzanschluss wird bis 15 kW pauschal und bei Anschlussleistungen über 15 kW in Abhängigkeit vom Leistungsbedarf erho-ben. Weitere Informationen befinden sich in der im Internet veröffentlichten Preisliste zu diesen Ergän-zen den Bedingungen oder in dem jeweils individuel-len Angebot.
- 2.4 Eine Überschreitung der vereinbarten und von Ewa bereitgestellten Anschlussleistung ist nicht zulässig. Im Fall der Überschreitung ist Ewa berechtigt, dem Anschlussnehmer für die zusätzlich in Anspruch genommene Anschlussleistung einen weiteren Bau-kostenzuschuss in Rechnung zu stellen.
- 2.5 Erreicht in den vergangenen fünf Jahren die an der Anschlussstelle in Anspruch genommene Leistung nicht mindestens 80 % der vereinbarten Anschlus-sleistung, ist Ewa berechtigt, die Anschlussleistung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Leistungs-bedarfs und der absehbaren Leistungsentwicklung anzupassen.
Steigt der Leistungsbedarf innerhalb von fünf Jahren ab der letzten Anpassung nachweislich, kann der Anschlussnehmer eine kostenfreie Erhöhung der Anschlussleistung bis zur Höhe vor der letzten An-passung verlangen, soweit diese im Netz ohne wei-teren Netzausbau noch verfügbar ist.

3 Inbetriebsetzung

- 3.1 Jede Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses und/oder einer Gasanlage bzw. von Teilen einer Gasanlage ist im Vorfeld von dem eingetragenen Fachunternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, mit dem im Internet bereitgestellten Vordruck der Ewa zu beantragen.
- 3.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten zu erstatten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur Niederdruckanschlussverordnung geregelt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen je eine Inbetriebsetzungspauschale.

4 Zählung und Ablesung

- 4.1 Ewa ist, sofern nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
- 4.2 Bei Gasentnahmen bis zu einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a und bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW erfolgt die Messung in der Regel mittels Zählung der entnommenen Arbeit im Standardlastprofilverfahren (SLP-Messung). Auf Wunsch kann eine registrierende Leistungsmessung (RLM-Messung) vereinbart werden. Ab einer Gasentnahme über einer maximalen jährlichen Arbeit von 1.500.000 kWh/a oder über einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 kW ist Ewa nach Gasnetzzugangsverordnung berechtigt, den Einbau einer RLM-Messung vom Anschlussnutzer zu verlangen.
- 4.3 Bei einer SLP-Messung wird der Zählerstand in der Regel einmal jährlich erfasst und dem jeweiligen Gaslieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung erfolgt durch rechnerische Abgrenzung; auf Wunsch kann der Anschlussnutzer Ewa den Zählerstand unentgeltlich mitteilen.
- 4.4 Bei einer RLM-Messung ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer/-nutzer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Grundsätzlich erfolgt bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch Ewa im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messanlage einen geeigneten durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.
- 4.6 Wird eine Änderung der Messung infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Anschlussnutzers erforderlich, kann Ewa vom Anschlussnehmer den Umbau des Zählerplatzes auf seine Kosten verlangen.
- 4.7 Vom Anschlussnehmer/-nutzer veranlasste Ein-, Um- und Ausbauten der Messeinrichtungen sind bei Ewa

zu beantragen. Die Kosten hierfür hat der Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen.

- 4.8 Bei Zweifeln an der richtigen Arbeitsweise der geeichten Messeinrichtungen kann der Anschlussnutzer eine amtliche Befundprüfung verlangen. Der Anschlussnutzer trägt die Kosten für die von ihm veranlasste Prüfung von Messeinrichtungen, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen eingehalten wurden, sonst der Messstellenbetreiber.

5 Anlagenbetrieb

- 5.1 Zum sicheren und störungsfreien Anschluss sowie Betrieb der Gasanlage am Gasverteilernetz der Ewa hat der Anschlussnehmer/-nutzer die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:
 - die im Internet veröffentlichten „Technische Mindestanforderungen der Ewa für den Anschluss an das Gasverteilernetz und dessen Nutzung (TMA)“ und
 - die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).
- 5.2 Soweit vom Anschlussnehmer/-nutzer über die in Ziffer 5.1 genannten Voraussetzungen höhere Anforderungen gestellt werden, hat er dies Ewa anzuzeigen. Ewa wird das Begehren prüfen und den Anschlussnehmer/-nutzer über das Ergebnis informieren.
- 5.3 Ewa behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Instandhaltung der im Eigentum des Anschlussnehmers befindlichen Gasanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verlangen.
- 5.4 Im Netzbetrieb der Ewa kommt Erdgas H entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes zur Gasbeschaffenheit (G 260) zum Einsatz. Die monatlichen Abrechnungsbrennwerte sind im Internet veröffentlicht.
- 5.5 Erweiterungen und Änderungen an der Gasanlage sowie der Anschluss von Geräten sind mit den im Internet bereitgestellten Vordrucken der Ewa anzuzeigen.
- 5.6 Ewa stellt dem Anschlussnehmer die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen gemäß § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.
- 5.7 Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer/-nutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

6 Zahlungsverzug; Unterbrechung

- 6.1 Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso), die Kosten für die Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers/-nutzers und die Kosten für die Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer/-nutzer gemäß Preisliste in Rechnung gestellt. Bei Außensperrungen oder besonderen Aufwendungen kann Ewa die individuellen Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen. Entsprechendes gilt für die Wiederaufnahme der Versorgung nach Außensperrung.
- 6.2 Soweit Ewa dem Kunden einen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung pauschal in Rechnung stellt, bleibt dem Kunden der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertmin-

derung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

7 Umsatzsteuer

Die sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen ergebenden Zahlungsbeträge verstehen sich zuzüglich der zum Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkasso) und Sperrung unterliegen für Verbraucher nicht der Umsatzsteuer.

8 Datenschutz und Vertraulichkeit

Für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Abwicklung des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten gilt unsere Datenschutz-Information, die Sie unter folgendem Link einsehen und abrufen können: www.Ewa.de.

9 Allgemeine Informationspflicht

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann durch den Verbraucher gemäß § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich der Anschlussnehmer/-nutzer mit seiner Beanstandung an Ewa gewandt hat und keine beiderseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Ewa ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin erreichbar.

10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Ergänzenden Bedingungen und die darin genannte Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Ewa sind im Internet unter www.Ewa.de veröffentlicht.
- 10.2 Ewa ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis Dritter zu bedienen.
- 10.3 Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.05.2025 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur Niederdruckanschlussverordnung und sind Bestandteil des jeweils geltenden Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH